

STATUTEN PALLIATIVE-VS / 24.NOVEMBER 2016

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „palliative-vs“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Sitten.
- 2 Der gemeinnützig tätige Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Die Sprachen des Vereins sind deutsch und französisch.

II DEFINITIONEN

Artikel 2

Die palliative Medizin, Pflege und Begleitung umfasst alle medizinischen Behandlungen, die pflegerischen Interventionen sowie die psychische, soziale und geistige Unterstützung kranker Menschen, die an einer progredienten, unheilbaren Erkrankung leiden. Ihr Ziel besteht darin, Leiden zu lindern und die bestmögliche Lebensqualität der Patienten und ihrer Angehöriger zu sichern.

Artikel 3

Die Ausübung der palliativen Medizin, Pflege und Begleitung beinhaltet:

- a) Die Linderung der Hauptsymptome,
- b) die Suche nach den geeigneten Massnahmen, um Leiden zu lindern, sowie deren stetigen Überprüfung,
- c) den Einbezug der psychischen, sozialen und geistigen Bedürfnisse in die Behandlung und Pflege der Kranken,
- d) die Unterstützung der Angehörigen während der Krankheit des Patienten und nach seinem Tod, e) die Berücksichtigung der ethischen Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit der individuellen Situation,
- f) die Achtung gegenüber dem Leben und seinem natürlichen Ende,
- g) die ziel- und kompetenzorientierte, interdisziplinäre Zusammenarbeit,
- h) die Unterstützung und die Weiterbildung derjenigen Mitarbeiter, die an der Behandlung, Pflege und Begleitung beteiligt sind.

III ZWECK

Art. 4 Zweck

- 1 palliative-vs unterstützt als Sektion von palliative ch deren Zweck und Zielsetzungen, ins-besondere durch die Mitwirkung bei der Vernetzung der nationalen Gesamtorganisation.
- 2 palliative-vs als in ihrem Tätigkeitsgebiet führende Organisation im Bereich Palliative Care :

- a) ist der anerkannte Ansprechpartner für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit
- b) engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care
- c) vernetzt die verschiedenen Fachpersonen und vertritt ihre Interessen
- d) setzt sich ein für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden,
- e) nutzt und pflegt die Vernetzung im Feld und arbeitet aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen.

3 In ihrer Organisation und Tätigkeit trägt palliative-vs einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Professionen Rechnung. Zudem werden freiwillig und ehrenamtlich tätige Personen in geeigneter Weise einbezogen.

IV MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

1 Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, welche eine Tätigkeit mit einem Bezug zu Palliative Care ausüben und dem Zweck von palliative ch und palliative-vs beipflichten. Institutionen können unter denselben Voraussetzungen Kollektivmitglied werden.

2 Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit von palliative ch und palliative-vs im Sinne ihrer Zweckbestimmungen unterstützen.

3 Mit der Mitgliedschaft auf der nationalen Ebene bei palliative ch entsteht auch jene bei palliative-vs.

Art. 6 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich (oder elektronisch) an die Geschäftsstelle von palliative ch zu richten. Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt sind und lehnt das Gesuch andernfalls ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, orientiert die Geschäftsstelle die zuständige Sektion über den Beitritt des neuen Mitglieds.

Art. 7 Austritt

1 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle von palliative ch zu richten, welche umgehend die Sektion orientiert.

2 Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall geschuldet.

Art. 8 Ausschluss

1 Ein Mitglied kann durch den Vorstand von palliative-vs jederzeit und ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

2 Die Geschäftsstelle von palliative ch ist über jeden Ausschluss umgehend zu informieren.

V ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organisation von palliative-vs umfasst

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Kontrollstelle

1. Mitgliederversammlung

Art. 10 Aufgaben

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Abschliessender Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Wahl der Sektionsvertretung in der Delegiertenversammlung von palliative ch
- h) Stellungnahme zu Themen, die ihr vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder zur Behandlung vorgelegt werden
- i) Beschluss über Statutenänderungen
- j) Entscheid über die Auflösung von palliative-vs.

Art. 11 Einberufung und Durchführung der Versammlung sowie Beschlussfassung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstands statt. Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

2 Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 21 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder versendet werden. Anträge für Traktanden nimmt der Präsident bis zehn Tage vor der Versammlung entgegen.

3 Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.

4 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheiden die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder mit einfachem Stimmenmehr. Jedes Aktiv- und Kollektivmitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

5 Der Präsident sorgt für die Protokollierung der Sitzung.

2. Vorstand

Art. 12 Aufgaben

1 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere

- a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- b) die Ausführung und Anwendung der durch die Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- d) die Festsetzung des Budgets
- e) den Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Verpflichtung des Vereins durch Rechtsgeschäfte aller Art, soweit diese Kompetenz nicht der Mitgliederversammlung zusteht oder an die Geschäftsführung delegiert ist.

2 Der Vorstand hat die Kompetenz, Arbeits- und Projektgruppen zu bilden.

Art. 13 Zusammensetzung und Konstituierung

1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal elf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

2 Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind bis zu zwei Mal wiederwählbar.

Art. 14 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

2 Für die Beschlussfassung und Protokollierung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung sinngemäss.

Art. 15 Vertretung

1 Der Präsident von palliative-vs vertritt den Verein nach aussen. Er kann diese Aufgabe fallweise an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.

2 Der Präsident zeichnet gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsführung rechtsverbindlich.

Art. 16 Entschädigung

1 Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Spesen können entgolten werden.

2 Der Präsident kann für seine Aufwände entschädigt werden. Über den Umfang der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Kontrollstelle

Art. 17 Wahl und Anforderungen

1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich auf Antrag des Vorstands die Kontrollstelle.

2 Das Mandat der Kontrollstelle läuft jeweils mit Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung ab. Wiederwahl ist möglich.

3 Die Kontrollstelle hat die Voraussetzungen in Bezug auf Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz zu erfüllen.

VI FINANZEN

Art. 18 Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt palliative-vs über folgende Mittel:

- a) Beiträge von palliative ch
- b) Vermögenserträge
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 19 Haftung

Für Verbindlichkeiten von palliative-vs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII STATUTENAENDERUNG

Art. 20 Antragsrecht und Beschlussfassung

1 Jedes Mitglied kann Statutenänderungen vorschlagen. Seine Vorschläge sind schriftlich und begründet mindestens zwei Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

2 Statutenänderungen müssen von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.

VIII AUFLÖSUNG

Art. 21 Zuständigkeit und Beschlussfassung

1 Die Auflösung von palliative-vs kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit der Stimmen von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

2 Nach der Liquidation des Vereins verbleibende Aktiven werden palliative ch zur Verfügung gestellt. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IX UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 22

Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen Mitgliederversammlung angenommen und ersetzen alle früheren Statuten.